

Art. 39. Le présent arrêté produit ses effets le 1^{er} janvier 2023.

Art. 40. Le Ministre de l'Agriculture est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Namur, le 23 février 2023.

Pour le Gouvernement :

Le Ministre-Président,
E. DI RUPO

Le Ministre de l'Économie, du Commerce extérieur, de la Recherche et de l'Innovation,
du Numérique, de l'Aménagement du territoire, de l'Agriculture, de l'IFAPME et des Centres de compétences,
W. BORSUS

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2023/42313]

23. FEBRUAR 2023 — Erlass der Wallonischen Regierung über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft, Artikel D.4, D.242, Absatz 1 und 2, D.243, D.245 bis 249;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10. September 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 27. November 2017 über die ergänzende Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen oder die Entwicklung von Agrarerzeugnissen, sowie für im Bereich der ersten Holzverarbeitung tätige Unternehmen;

Aufgrund des nach Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts vom 18. November 2022;

Aufgrund der am 16. November 2022 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 1. Dezember 2022 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund der am 15. Dezember 2022 stattgefundenen Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde;

Aufgrund des am 22. Dezember 2022 an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, in Anwendung von Artikel 84 Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass binnen dieser Frist kein Gutachten abgegeben wurde;

Aufgrund des Artikels 84 Paragraph 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 — Definitionen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses und seiner Durchführungserlasse gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° landwirtschaftliche Tätigkeit: die landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

2° Verwaltung: die Verwaltung im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

3° aktiver Landwirt: der aktive Landwirt im Sinne von Teil 2 Kapitel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität;

4° Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzucht abwässern: die Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzucht abwässern, die von der Verwaltung im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft gemäß Artikel R.198 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ausgestellt wurde;

5° Berater: der Angestellte einer Stelle für Betriebswirtschaft, die gemäß den in der Wallonischen Region geltenden Zulassungsbestimmungen zugelassen ist;

6° "CUMA": die Gerätenutzungs genossenschaft, die gemäß Buch 6 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet wurde, deren Gesellschaftszweck sich in den Betrieben ihrer Mitglieder hauptsächlich auf die gemeinsame Nutzung der für die landwirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder erforderlichen landwirtschaftlichen Geräte bezieht und deren Statuten vorsehen, dass jeder Gesellschafter bei Generalversammlungen über eine Stimme verfügt;

7° Junglandwirt: der Junglandwirt im Sinne von Teil 2 Kapitel 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität;

8° Werktag: der Werktag im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 21 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

9° Mitglied: das Mitglied im Sinne von Artikel 2 Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 27 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität;

10° Zahlstelle: die Zahlstelle im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 25 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

11° erforderliche Qualifikation: die Qualifikation im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Ziffer 2 und Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität oder andernfalls eine praktische Erfahrung von mindestens zehn Jahren entweder als selbstständiger Landwirt oder Gartenbauer oder Hilfskraft oder mithelfender Ehepartner oder als landwirtschaftlicher oder gartenwirtschaftlicher Arbeitnehmer;

12° "SCTC": die Genossenschaft für die Verarbeitung und die Vermarktung, die gemäß Buch 6 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet wurde, deren Gesellschaftszweck sich hauptsächlich auf die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Viehzucht bezieht und darauf ausgerichtet ist, die Verbesserung und Rationalisierung der Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen zu fördern, und deren Statuten vorsehen, dass jeder Gesellschafter bei Generalversammlungen über eine Stimme verfügt;

13° InVeKoS: das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach Titel II Kapitel 1 Abschnitt 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

14° Bodengebundenheit: die in Artikel R.210 Paragraph 4 des Wassergesetzbuches angeführte globale Bodengebundenheit des Betriebs und, gegebenenfalls, die in Artikel R. 214 Paragraph 2 des Wassergesetzbuches angeführte Bodengebundenheit im gefährdeten Gebiet des Betriebs;

15° Bruttostandardoutput: der Bruttostandardoutput gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union;

16° Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021: die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

17° Verordnung (EU) 2022/128 vom 21. Dezember 2021: die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz.

KAPITEL 2 — Gemeinsame Bestimmungen für Investitionsbeihilfen

Abschnitt 1 — Auf die Einreichung und die Bearbeitung des Beihilfeantrags anwendbare Bestimmungen

Art. 2 - Der Antragsteller reicht den Beihilfeantrag über das entsprechende Formular bei der Zahlstelle ein.

Alle Unterlagen und Daten werden elektronisch über den von der Verwaltung bereitgestellten Onlineschalter für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingereicht. Die erforderlichen vom Antragsteller übermittelten Angaben müssen mit Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/128 vom 21. Dezember 2021 in Einklang stehen.

Art. 3 - Nach der Mitteilung über die Zulässigkeit des Antrags kann die Zahlstelle zusätzliche Angaben anfordern. Diese Anfrage führt zur Aussetzung der Aktenprüfung. Wenn der Antragsteller die zusätzlichen Angaben nicht innerhalb von zehn Werktagen vorlegt, kann der Antrag als nicht zulässig betrachtet werden.

Abschnitt 2 — Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit des Antrags

Art. 4 - Um zulässig zu sein, muss der Antrag folgende Bedingungen erfüllen:

1° der Antragsteller hat seinen Gesellschaftssitz und seinen Betriebssitz in der Wallonischen Region;

2° der Beihilfeantrag enthält eine Beschreibung der Investition sowie die einschlägigen Dokumente;

3° der Beihilfeantrag fällt unter eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft oder gegebenenfalls unter die vom Minister festgelegten Tätigkeiten der Erstverarbeitung und Vermarktung in der Forstwirtschaft.

Für die Anwendung von Absatz 1 Ziffer 2 enthält der Beihilfeantrag eine ehrenwörtliche Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben.

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Dokumente vorzulegen, die die Zahlstelle von ihm anfordert.

Art. 5 - Innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Beihilfeantrags teilt die Zahlstelle dem Antragsteller mit, ob der Antrag zulässig ist. Der Antragsteller darf eine Investition nicht vor dem Datum der Mitteilung über die Zulässigkeit durchführen oder beginnen.

Abschnitt 3 — Beihilfefähigkeit

Art. 6 - Um beihilfefähig zu sein, muss der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen:

- 1° im InVeKoS-System identifiziert sein;
- 2° die Bedingungen der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, mit Ausnahme der "CUMAs" und der "SCICs";
- 3° kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2004 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sein.

Der Einzelhandel, mit Ausnahme des Einzelhandels auf dem Bauernhof von zum Teil aus der eigenen Produktion des Antragstellers stammenden Erzeugnissen, ist im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung in keinem der Sektoren beihilfefähig.

Abschnitt 4 — Auswahlverfahren

Art. 7 - Das Auswahlverfahren erfolgt über Projektaufrufe in vierteljährlichen Abschnitten.

Ein Antragsteller reicht pro Quartal höchstens zwei Anträge auf Investitionsbeihilfe ein.

Art. 8 - Die Projekte werden im Hinblick auf den Grad der Erfüllung der Auswahlkriterien zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags beurteilt. Jedem Kriterium wird eine Gewichtung zugewiesen. Die Kriterien sowie die Gewichtung und die Mindestschwelle werden für jede Investition vom Minister nach Absprache mit dem Ausschuss zur Überwachung festgelegt, der gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 eingesetzt und durch Artikel D.253 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft durchgeführt wird. Die Kriterien sind überprüfbar, kontrollierbar, transparent und nicht diskriminierend.

Jedes Projekt wird anhand der ihm zugewiesenen Gesamtpunktzahl eingestuft. Um ausgewählt zu werden, muss es die für jeden Antrag festgelegte Mindestpunktzahl erreichen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der vergebenen Gesamtpunktzahl und des verfügbaren Quartalshaushalts. Bei Gleichstand wird das Datum der Antragstellung zur Bestimmung der Einstufung herangezogen.

Abschnitt 5 — Mitteilung über die Gewährung und Zahlung der Beihilfe

Art. 9 - § 1. Die Zahlstelle teilt dem Begünstigten durch jedes gemäß Artikel D.15 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft ein sicheres Datum verleihende Mittel mit, dass er für die Beihilfe zulässig ist und dass ihm die Beihilfe gewährt wird.

Der Beschluss zur Gewährung der Beihilfe enthält die folgenden Angaben:

- 1° die Art und die Beschreibung der Investition;
- 2° den Pauschalbetrag der Investition;
- 3° den beihilfefähigen Betrag;
- 4° die Frist für die Durchführung der Investition, die spätestens innerhalb von achtzehn Monaten nach der Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe erfolgt;
- 5° die Frist für die Einsendung des Zahlungsantrags;
- 6° die Bedingungen, die eventuell zu erfüllen sind.

§ 2. Die Zahlstelle teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, dass er nicht beihilfefähig ist.

Die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung enthält die Begründungen für die nicht gegebene Beihilfefähigkeit.

Art. 10 - § 1. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des Zahlungsantrags im Sinne von Artikel 2 Paragraph 1 Ziffer 17 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität. Der Zahlungsantrag wird höchstens innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach der Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe versandt.

§ 2. Der Zahlungsantrag gemäß Paragraph 1 enthält das Datum der tatsächlichen und funktionellen Durchführung der Investition, das dem Datum der Ausstellung des ersten Belegs entspricht, sowie den tatsächlichen Betrag der Investition.

Für die Anwendung von Absatz 1 sind folgende Belege zulässig:

- 1° die erste bezahlte Vorschussrechnung;
- 2° die erste bezahlte Rechnung.

Abschnitt 6 — Verpflichtung

Art. 11 - § 1. Während eines Mindestzeitraums verpflichtet sich der Beihilfeempfänger zur Einhaltung folgender Vorschriften:

- 1° die Buchführung gemäß Artikel 12;
- 2° die Aufrechterhaltung seiner Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzuchtabwässern, falls zutreffend;
- 3° die Aufrechterhaltung der Bodengebundenheit von eins oder weniger, falls zutreffend;
- 4° die Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

5° die Pflicht, nicht unter eine Genehmigung der Klasse 1 gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu fallen, mit Ausnahme von Unternehmen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2;

6° das Lastenheft für Qualitätsprodukte, falls zutreffend;

7° die Erhaltung der bezuschussten Investitionsgüter und deren Verwendung für die vorgesehenen Zwecke in einem guten funktionalen Zustand;

8° das Verbot der Vermietung von Investitionen an Dritte;

9° dass ein und dasselbe Mitglied keine Investitionsbeihilfe unter dem Deckmantel mehrerer Landwirte oder mehrerer Unternehmen, darunter Unternehmen der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor oder in der Forstwirtschaft, beantragen und in Anspruch nehmen kann.

Der in Absatz 1 genannte Mindestzeitraum beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Zahlung der Beihilfe.

Absatz 1 Ziffer 5 ist nicht anwendbar auf Betriebe, die aufgrund ihrer geografischen Einheit als ein einziger Betrieb im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gelten, wenn sie autonom und untereinander unabhängig sind.

Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 9 ist nicht anwendbar, wenn der Antrag von einer "CUMA" oder einer "SCTC" gestellt wird.

§ 2. Der Begünstigte legt alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag vor, die die Zahlstelle von ihm anfordert.

Art. 12 - Der Beihilfeantragsteller, eine natürliche oder juristische Person, muss eine jährliche betriebswirtschaftliche Buchführung vornehmen oder sich verpflichten, spätestens in dem auf den Antrag folgenden Jahr eine solche vorzunehmen, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

1° eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebs, einschließlich der eingesetzten Produktionsmittel;

2° eine Bilanz und eine Betriebsrechnung, in denen Aufwendungen und Erträge ausführlich aufgeführt werden;

3° die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Effizienz der gesamten Betriebsführung sowie der Wirtschaftlichkeit der wichtigsten Betriebstätigkeiten;

4° eine jährliche Eröffnungs- und Schlussbestandsaufnahme.

Die in Absatz 1 erwähnte Buchführung beginnt spätestens im Jahr, in dem die beihilfefähige Investition getätigt wurde.

Bei Übernahme bzw. Betriebsgründung wird erlaubt, dass der Begünstigte für das erste Jahr nur die in Absatz 1 Ziffer 1 und 3 erwähnten Unterlagen übermittelt. In Abweichung von Absatz 1 wird eine vereinfachte Buchführung geduldet wenn der Antragsteller eine "CUMA" oder eine "SCTC" ist.

In Abweichung von Absatz 1 sind Unternehmen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 nicht verpflichtet, eine jährliche betriebswirtschaftliche Buchführung vorzunehmen.

KAPITEL 3 — *Beihilfen für produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben*

Abschnitt 1 — Beihilfefähigkeit des Antragstellers

Art. 13 - Um für die Beihilfe für produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zulässig zu sein, muss der Antragsteller zusätzlich zu den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Beihilfefähigkeit:

1° der Definition eines aktiven Landwirts entsprechen;

2° eine erforderliche Qualifikation nachweisen;

3° zumindest selbständiger Landwirt im Nebenerwerb sein;

4° eine Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzuchtabwässern besitzen und eine Bodengebundenheit von höchstens eins aufweisen;

5° einen Bruttostandardoutput zwischen 12.500 und 425.000 Euro pro Betriebsmitglied haben;

6° keinen Betrieb besitzen, der gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung in die Klasse 1 fällt.

Absatz 1 Ziffer 6 ist nicht anwendbar auf Betriebe, die aufgrund ihrer geografischen Einheit als ein einziger Betrieb im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gelten, wenn sie autonom und untereinander unabhängig sind.

Wenn der Antragsteller als Vereinigung von natürlichen Personen gegründet wurde, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sich die Vereinigung zusammensetzt, die Bedingungen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erfüllen und die Hälfte der Anteile besitzen.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, muss die Mehrheit der Mitglieder die in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und die Mehrheit der Anteile besitzen, die das Kapital vertreten.

Wenn der Antragsteller eine "CUMA" ist, muss die Mehrheit der Mitglieder der "CUMA", mindestens jedoch drei, die Bedingungen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erfüllen und die Mehrheit der Anteile besitzen. Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 4 bis 6 ist nicht anwendbar auf den Antragsteller, der eine "CUMA" ist.

Abschnitt 2 — Beihilfefähigkeit der Investition

Art. 14 - Der Minister bestimmt die beihilfefähigen Investitionen, wenn sie in der Wallonischen Region getätigt werden und dort gelegene Produktionseinheiten betreffen.

Er bestimmt auch die beihilfefähigen Investitionen, wenn sie auf Initiative einer "CUMA" getätigt werden.

Abschnitt 3 — Beihilfe

Art. 15 - Der Minister bestimmt die Berechnung des Betrags der Beihilfe sowie den Höchstbetrag, der einem einzelnen Begünstigten gewährt werden kann.

KAPITEL 4 — *Beihilfen für nicht produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben**Abschnitt 1 — Beihilfefähigkeit des Antragstellers*

Art. 16 - Um für die Beihilfe für nicht produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zulässig zu sein, muss der Antragsteller zusätzlich zu den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Beihilfefähigkeit:

- 1° der Definition eines aktiven Landwirts entsprechen;
- 2° eine Qualifikation nachweisen;
- 3° zumindest selbständiger Landwirt im Nebenerwerb sein;
- 4° keinen Betrieb besitzen, der gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung in die Klasse 1 fällt;

Absatz 1 Ziffer 3 ist nicht anwendbar auf Betriebe, die aufgrund ihrer geografischen Einheit als ein einziger Betrieb im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gelten, wenn sie autonom und untereinander unabhängig sind.

Wenn der Antragsteller als Vereinigung von natürlichen Personen gegründet wurde, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sich die Vereinigung zusammensetzt, die Bedingungen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erfüllen und die Hälfte der Anteile besitzen.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, muss die Mehrheit der Mitglieder die in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und die Mehrheit der Anteile besitzen, die das Kapital vertreten.

Abschnitt 2 — Beihilfefähigkeit der Investition

Art. 17 - Der Minister bestimmt die beihilfefähigen Investitionen, wenn sie in der Wallonischen Region getätigt werden und dort gelegene Produktionseinheiten betreffen.

Damit die Investition beihilfefähig ist, legt der Begünstigte eine hydrologische Studie vor, die den Nutzen der Investition belegt.

Die hydrologische Studie auf der Ebene der Wassereinzugsgebiete wird auf Antrag der von Abflussproblemen betroffenen Gemeinden erstellt und von der Verwaltung oder den technischen Diensten der Provinz durchgeführt.

Abschnitt 3 — Höhe und Berechnung der Beihilfe

Art. 18 - Der Minister bestimmt die Berechnung des Betrags der Beihilfe sowie den Höchstbetrag, der einem einzelnen Begünstigten gewährt werden kann.

Art. 19 - Die Artikel 7 und 8 sind nicht auf die Beihilfe für nicht produktive Investitionen anwendbar. Die Beihilfe wird in den Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

KAPITEL 5 — *Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Forstarbeiten durchführen oder Forstwirtschaft betreiben**Abschnitt 1 — Beihilfefähigkeit des Antragstellers*

Art. 20 - Um für die Investitionsbeihilfe für Unternehmen, die Forstarbeiten durchführen oder Forstwirtschaft betreiben zulässig zu sein, muss der Antragsteller zusätzlich zu den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Beihilfefähigkeit:

- 1° bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sein;
- 2° der Definition eines Unternehmens entsprechen, das Forstarbeiten durchführt oder Forstwirtschaft betreibt.

Für die Anwendung von Absatz 1 Ziffer 2 ist unter "Unternehmen, das Forstarbeiten durchführt oder Forstwirtschaft betreibt" ein Unternehmen zu verstehen, das als natürliche Person, Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen gemäß den Artikeln 1:1, 1:24 und 1:25 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet wurde und die folgenden Bedingungen erfüllt:

1° sein Gesellschaftszweck bezieht sich hauptsächlich auf Forstarbeiten, die allen forstwirtschaftlichen Arbeiten oder Wiederaufforstungsarbeiten entsprechen, die in der Vorbereitung des Bodens, der Beseitigung von Gras- oder Strauchkonkurrenz, der Anpflanzung und der Verbesserung der individuellen Qualität der Bäume bestehen, oder auf die Forstwirtschaft, die allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den der industriellen Verarbeitung vorausgehenden Arbeiten entspricht;

2° es ist gemäß der Definition des Ministers ein Unternehmen in der Forstwirtschaft.

Abschnitt 2 — Beihilfefähigkeit der Investition

Art. 21 - Der Minister bestimmt die zulässigen Investitionen, wenn sie in der Wallonischen Region getätigt und zugewiesen werden.

Abschnitt 3 — Höhe und Berechnung der Beihilfe

Art. 22 - Der Minister bestimmt die Berechnung des Betrags der Beihilfe sowie den Höchstbetrag, der einem einzelnen Begünstigten gewährt werden kann.

KAPITEL 6 — *Investitionsbeihilfen im Bereich der Erstverarbeitung oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung**Abschnitt 1 — Beihilfefähigkeit des Antragstellers*

Art. 23 - § 1. Um für die Investitionsbeihilfe im Bereich der Erstverarbeitung oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung zulässig zu sein, muss der Antragsteller zusätzlich zu den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Beihilfefähigkeit:

- 1° der Definition eines aktiven Landwirts entsprechen;
- 2° eine erforderliche Qualifikation nachweisen;
- 3° zumindest selbständiger Landwirt im Nebenerwerb sein.

Wenn der Antragsteller als Vereinigung von natürlichen Personen gegründet wurde, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sich die Vereinigung zusammensetzt, die Bedingungen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erfüllen und die Hälfte der Anteile besitzen.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, muss die Mehrheit der Mitglieder die in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und die Mehrheit der Anteile besitzen, die das Kapital vertreten.

Wenn der Antragsteller eine "SCTC" ist, muss die Mehrheit der Mitglieder der "SCTC", mindestens jedoch drei, die Bedingungen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erfüllen und die Mehrheit der Anteile besitzen. Absatz 1 Ziffer 1 ist nicht anwendbar auf Antragsteller, die eine "SCTC" sind.

§ 2. Um für die Investitionsbeihilfe im Bereich der Erstverarbeitung oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung zulässig zu sein, muss der Antragsteller abweichend von Paragraph 1 und zusätzlich zu den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Beihilfefähigkeit ein Unternehmen der Erstverarbeitung und Vermarktung im Nahrungsmittelsektor sein.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist unter "Unternehmen der Erstverarbeitung und Vermarktung im Nahrungsmittelsektor" ein Unternehmen zu verstehen, das als natürliche Person, Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen gemäß den Artikeln 1:1, 1:24 et 1:25 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet wurde und die folgenden Bedingungen erfüllt:

1° sein Gesellschaftszweck bezieht sich hauptsächlich auf die Verarbeitung oder die Vermarktung von Agrarerzeugnissen;

2° es ist gemäß der Definition des Ministers ein Unternehmen des Nahrungsmittelsektors.

Abschnitt 2 — Beihilfefähigkeit der Investition

Art. 24 - Der Minister bestimmt die beihilfefähigen Investitionen, wenn sie in der Wallonischen Region getätigt werden und dort gelegene Produktionseinheiten betreffen.

Abschnitt 3 — Höhe und Berechnung der Beihilfe

Art. 25 - Der Minister bestimmt die Berechnung des Betrags der Beihilfe sowie den Höchstbetrag, der einem einzelnen Begünstigten gewährt werden kann.

KAPITEL 7 — Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte und ländliche Unternehmensgründungen

Abschnitt 1 — Beihilfefähigkeit des Antragstellers

Art. 26 - Um für die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte und ländliche Unternehmensgründungen zulässig zu sein, muss der Antragsteller:

1° der Definition eines Junglandwirts entsprechen;

2° der Definition eines aktiven Landwirts entsprechen;

3° eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben;

4° im InVeKoS-System identifiziert sein;

5° eine Bodengebundenheit von eins oder weniger aufweisen;

6° innerhalb von vierundzwanzig Monaten eine Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzucht abwässern erhalten;

7° die Bedingungen der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erfüllen;

8° keinen Betrieb besitzen, der gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung in die Klasse 1 fällt;

9° einen Betrieb übernehmen oder gründen, dessen Bruttostandardoutput zwischen 12.500 und 425.000 Euro pro im Betrieb anwesendem Mitglied liegt;

10° ab dem Datum der Niederlassung eine betriebswirtschaftliche Buchführung gemäß Artikel 12 Absatz 1 vorweisen können;

11° bei der Sozialversicherungskasse mindestens als Landwirt im Nebenerwerb identifiziert sein;

12° sich erstmals niederlassen;

13° erstmals den Status eines hauptberuflichen Landwirts oder eines Landwirts im Nebenerwerb annehmen;

14° innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach seiner Erstiniederlassung einen Geschäftsplan gemäß Artikel 27 übermitteln, der mit Hilfe eines Beraters erstellt wurde;

15° am Ende des Geschäftsplans ein Einkommen pro Mitglied von mindestens 15.000 Euro vorsehen.

Absatz 1 Ziffer 8 ist nicht anwendbar auf Betriebe, die aufgrund ihrer geografischen Einheit als ein einziger Betrieb im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gelten, wenn sie autonom und untereinander unabhängig sind.

Der Minister kann die Modalitäten für die Berechnung des in Absatz 1 Ziffer 15 vorgesehenen Einkommens pro Mitglied festlegen.

Art. 27 - § 1. Der Geschäftsplan enthält mindestens die Identifizierung des Antragstellers, die Beschreibung des Betriebs sowie die Ziele des Plans für die kommenden fünf Jahre ab dem Datum der Niederlassung.

Der Minister legt die in Absatz 1 vorgesehenen Elemente fest.

§ 2. Die in Paragraph 1 Absatz 1 vorgesehene Dauer von fünf Jahren kann auf drei Jahre verkürzt werden, wenn der Junglandwirt die Ziele erreicht hat.

Abschnitt 2 — Höhe der Beihilfe

Art. 28 - Der Minister legt die Höhe der Beihilfe fest.

Abschnitt 3 — Verpflichtung

Art. 29 - Der Beihilfebegünstigte:

1° hält die Buchführung gemäß Artikel 12 bis zum Ende des Geschäftsplans ein;

2° ist am Ende seines Geschäftsplan hauptberuflich niedergelassen und behält diese Eigenschaft für mindestens drei Jahre nach Abschluss des Geschäftsplanes bei und ist entsprechend bei der Sozialversicherungskasse identifiziert;

3° erfüllt die Bedingungen der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

4° besitzt keinen Betrieb, der gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung in die Klasse 1 fällt;

5° wahrt während des gesamten Geschäftsplans und für mindestens drei Jahre nach Abschluss des Geschäftsplans eine Bodengebundenheit von höchstens eins und hält die Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zur Lagerung von Tierzucht abwässern aufrecht;

6° setzt seinen Geschäftsplan um und erreicht ein Einkommen von mindestens 15.000 EUR pro Mitglied;

7° führt eine Selbstkontrolle durch, indem er jährlich die im Geschäftsplan vorgesehenen Ergebnisindikatoren vermerkt und seine Feststellungen einträgt;

8° legt einen Abschlussbericht über die Umsetzung des Geschäftsplans vor.

Absatz 1 Ziffer 4 ist nicht anwendbar auf Betriebe, die aufgrund ihrer geografischen Einheit als ein einziger Betrieb im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gelten, wenn sie autonom und untereinander unabhängig sind.

Abschnitt 4 — Auswahlverfahren und Zahlung der Beihilfe

Art. 30 - Artikel 7 und 8 sind auf die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte anwendbar.

Art. 31 - Die Zahlung erfolgt in Form von Teilbeträgen auf der Grundlage des Zahlungsantrags, der auf die vorgesehene Kontrolle folgt.

Der erste Teilbetrag entspricht 75 % des gemäß Artikel 28 berechneten Beihilfebetrags.

Art. 32 - Der letzte Teilbetrag wird dem Begünstigten am Ende des Plans gewährt, sofern die Ziele erreicht wurden und das Einkommen pro Mitglied im letzten Jahr des Geschäftsplans mindestens 15.000 EUR beträgt. Er entspricht 25 % des gemäß Artikel 28 berechneten Beihilfebetrags.

Art. 33 - Der Junglandwirt kann gleichzeitig die Niederlassungsbeihilfe und die vorgesehenen Investitionsbeihilfen in Anspruch nehmen.

KAPITEL 8 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 - Die beihilfefähigen Beträge verstehen sich ohne MwSt. oder jegliche andere Art von Steuern.

Art. 35 - Die Beihilfen werden den Begünstigten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt. Sind die Mittel nicht ausreichend, so kann der Minister beschließen, dass die Beihilfeanträge ab dem Datum seines Beschlusses nicht mehr zugelassen werden.

Art. 36 - Der Antragsteller, der die Beihilfen des vorliegenden Erlasses in Anspruch nehmen möchte, verpflichtet sich, keine anderen Beihilfen bei der Wallonischen Region zu beantragen und anzuerkennen, dass er bei der Wallonischen Region keine anderen Beihilfen in Form von Zinssubventionen, Zuschüssen oder Prämien jeglicher Art für alle Investitions- und Niederlassungsbeihilfen beantragt hat und auch nicht beantragen wird.

Absatz 1 findet im Rahmen von Beihilfeanträgen für "SCTCs" und "CUMAs" keine Anwendung.

KAPITEL 9 — Schlussbestimmungen

Art. 37 - Es werden aufgehoben:

1° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 9. Juni 2016, vom 16. Juni 2016, vom 15. Dezember 2016, vom 2. Februar 2017, vom 19. Juli 2018 und vom 11. Februar 2021;

2° der Ministerielle Erlass vom 10. September 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 28. Januar 2016, vom 21. März 2016, vom 16. Juni 2016, vom 2. Februar 2017, vom 19. Juli 2018 und vom 11. Februar 2021;

3° der Ministerielle Erlass vom 27. November 2017 über die ergänzende Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen oder die Entwicklung von Agrarerzeugnissen, sowie für im Bereich der ersten Holzverarbeitung tätige Unternehmen, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 17. Dezember 2020.

Art. 38 - Beihilfeanträge, die bis zum 31. Dezember 2022 in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor gestellt werden, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

Art. 39 - Der vorliegende Erlass wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Art. 40 - Der Minister für Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 23. Februar 2023

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation,
digitale Technologien, Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS